Europäisches Parlament
2024-2029

Ausschuss für Sicherheit und Verteidigung

2025/2144(INI)

20.10.2025

ENTWURF EINES BERICHTS

zu dem Thema „Europäische Vorzeigeprojekte von gemeinsamem Interesse im Verteidigungsbereich“
(2025/2144(INI))

Ausschuss für Sicherheit und Verteidigung

Berichterstatterin: Lucia Annunziata

INHALT

Seite

ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS 3

BEGRÜNDUNG.....11

ANLAGE: ERKLÄRUNG ZU BEITRÄGEN 14

ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Thema „Europäische Vorzeigeprojekte von gemeinsamem Interesse im Verteidigungsbereich“

(2025/2144(INI))

Das Europäische Parlament,

– gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union (EUV), insbesondere auf Artikel 42 Absatz 2 und Artikel 42 Absatz 3,

– gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 2, Artikel 107 Absatz 3 Buchstabe b und Artikel 346,

– unter Hinweis auf Artikel 2 Buchstabe e des nach Artikel 42 Absatz 6 EUV eingerichteten Protokolls Nr. 10 über die Ständige Strukturierte Zusammenarbeit (SSZ) und die von den Ministern von 23 EU-Mitgliedstaaten am 13. November 2017 unterzeichnete gemeinsame Mitteilung über die SSZ,

– unter Hinweis auf die Erklärung von Versailles, die am 11. März 2022 auf der informellen Tagung der Staats- und Regierungschefs angenommen wurde, insbesondere auf Nummer 22 der Erklärung,

– unter Hinweis auf den „Strategischen Kompass für Sicherheit und Verteidigung – Für eine Europäische Union, die ihre Bürgerinnen und Bürger, Werte und Interessen schützt und zu Weltfrieden und internationaler Sicherheit beiträgt“, der am 21. März 2022 vom Rat und am 25. März 2022 vom Europäischen Rat gebilligt wurde,

– unter Hinweis auf die Gemeinsame Mitteilung der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 18. Mai 2022 mit dem Titel „Analyse der Defizite bei den Verteidigungsinvestitionen und die nächsten Schritte“ (JOIN(2022)0024),

– unter Hinweis auf die gemeinsame Mitteilung der Kommission und des Hohen Vertreters der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 5. März 2024 mit dem Titel „Eine neue europäische Industriestrategie für den Verteidigungsbereich: Erreichen der Verteidigungsbereitschaft der EU durch eine reaktionsfähige und resiliente europäische Verteidigungsindustrie“ (JOIN(2024)0010),

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 5. März 2024 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Programms für die europäische Verteidigungsindustrie und eines Rahmens für Maßnahmen zur Gewährleistung der zeitnahen Verfügbarkeit und Lieferung von Verteidigungsgütern (EDIP) (COM(2024)0150), insbesondere auf Artikel 15 zu europäischen Verteidigungsvorhaben von gemeinsamem Interesse,

– unter Hinweis auf das Gemeinsame Weißbuch der Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 19. März 2025 mit dem

Titel „Gemeinsames Weißbuch zur europäischen Verteidigung – Bereitschaft 2030“ (JOIN(2025)0120),

– unter Hinweis auf die Verordnung (EU) 2021/697 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2021 zur Einrichtung des Europäischen Verteidigungsfonds (EVF)[1],

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 19. März 2025 für eine Verordnung des Rates zur Festlegung des Instruments „Sicherheitsmaßnahmen für Europa“ (SAFE) durch die Stärkung der europäischen Verteidigungsindustrie (COM(2025)0122),

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission vom 22. April 2025 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) 2021/694, (EU) 2021/695, (EU) 2021/697, (EU) 2021/1153, (EU) 2023/1525 und (EU) 2024/795 im Hinblick auf Anreize für verteidigungsbezogene Investitionen im EU-Haushalt zur Umsetzung des Plans „ReArm Europe“ (COM(2025)0188),

– unter Hinweis auf das Konzeptpapier der Kommission vom 29. September 2025 mit dem Titel „Fahrplan 2030 für die Verteidigungsbereitschaft“,

– unter Hinweis auf den Bericht der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik an den Rat vom 11. April 2025 mit dem Titel „Jahresfortschrittsbericht über die Umsetzung des Strategischen Kompasses für Sicherheit und Verteidigung“,

– unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 22. und 23. Juni 2017, insbesondere auf Nummer 8 zur SSZ, und vom 6. März 2025, insbesondere auf Nummer 3 Buchstabe f,

– unter Hinweis auf die nationalen Sicherheitsstrategien der EU-Mitgliedstaaten,

– unter Hinweis auf den Sonderbericht Nr. 04/2025 des Europäischen Rechnungshofs vom 3. Oktober 2024 mit dem Titel „Stellungnahme 02/2024 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Programms für die europäische Verteidigungsindustrie und eines Rahmens für Maßnahmen zur Gewährleistung der zeitnahen Verfügbarkeit und Lieferung von Verteidigungsgütern (EDIP), insbesondere auf Nummer 42,

– unter Hinweis auf den Jahresbericht 2024 der Europäischen Verteidigungsagentur (EDA) sowie ihren Bericht vom 14. November 2023 mit dem Titel „The 2023 EU Capability Development priorities“ (Prioritäten der EU für die Fähigkeitenentwicklung 2023) und den Bericht von 2024 mit dem Titel „Coordinated Annual Review on Defence“ (Koordinierte Jährliche Überprüfung der Verteidigung),

– unter Hinweis auf den Fortschrittsbericht des SSZ-Sekretariats vom September 2025 über SSZ-Projekte,

[1] ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 149, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/697/oj.

– unter Hinweis auf den Bericht von Mario Draghi vom 9. September 2024 über die Zukunft der europäischen Wettbewerbsfähigkeit und dessen Kapitel 4 über die Erhöhung der Sicherheit und die Verringerung von Abhängigkeiten,

– unter Hinweis auf den Bericht von Sauli Niinistö vom 30. Oktober 2024 mit dem Titel „Safer Together – Strengthening Europe's Civilian and Military Preparedness and Readiness“ (Gemeinsam für mehr Sicherheit – Stärkung der zivilen und militärischen Vorsorge und Bereitschaft Europas), insbesondere auf Kapitel 7,

– unter Hinweis auf die von den NATO-Staats- und Regierungschefs, die an der Tagung des Nordatlantikrats am 25. Juni 2025 teilgenommen haben, abgegebene Erklärung des Gipfeltreffens in Den Haag,

– unter Hinweis auf den Zehnten Fortschrittsbericht vom 10. Juni 2025 über die Umsetzung des am 6. Dezember 2016 und 5. Dezember 2018 vom Rat der EU und vom NATO-Rat gebilligten gemeinsamen Pakets von Vorschlägen,

– unter Hinweis auf die kooperative Rüstungsprogramme, die von der Gemeinsamen Organisation für Rüstungskooperation (OCCAR) verwaltetet werden,

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 12. März 2025 zu dem Weißbuch zur Zukunft der europäischen Verteidigung[2], insbesondere auf die Ziffern 4 und 58,

– unter Hinweis auf seine Entschließung vom 2. April 2025 zur Umsetzung der Gemeinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik – Jahresbericht 2024[3], insbesondere auf Ziffer 46,

– unter Hinweis auf die Gemeinsame Mitteilung der Kommission und der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik vom 16. Oktober 2025 mit dem Titel „Frieden sichern: Fahrplan für die Verteidigungsbereitschaft 2030“ (JOIN(2025)0027),

– gestützt auf Artikel 55 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Sicherheit und Verteidigung (A10-0000/2025),

A. in der Erwägung, dass die EU und ihre Mitgliedstaaten angesichts der Herausforderungen, die sich aus dem Rückgang von Frieden und Sicherheit in der Welt und dem Aufkommen neuer und sich verschärfender Bedrohungen für die Sicherheit der EU ergeben, ihre Verteidigungsinvestitionen erheblich aufstocken müssen, um militärische und nachrichtendienstliche Fähigkeiten zu entwickeln, die es ihnen ermöglichen, ihre Souveränität zu verteidigen und eigenständig oder gemeinsam mit ihren Verbündeten, insbesondere innerhalb der NATO, zu handeln und auf unmittelbare und künftige Bedrohungen zu reagieren;

[2] Angenommene Texte, P10_TA(2025)0034.
[3] ABl. C, C/2025/4389, 9.9.2025, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2025/4389/oj.

B. in der Erwägung, dass sich die Kriegsführung, die in der Vergangenheit von konventionellen Waffen dominiert wurde, offenbar vom Schlachtfeld ins Internet verlagert; in der Erwägung, dass die Kriegsführung zunehmend auch Cyberfähigkeiten und vernetzte Operationen einbezieht und sich Kriegsstrategien durch neue Technologien und künstliche Intelligenz (KI) verändern und sich nicht mehr auf massive Feuerkraft und großflächige Konfrontationen beschränken, sondern sich in Richtung einer Miniaturisierung und Dezentralisierung von Systemen bewegen, wie angesichts des Einsatzes von Drohnenschwärmen, KI-gestützten Waffen, intelligente Minen („smart mines“) und tragbaren Raketensystemen auf den Schlachtfeldern deutlich wird; in der Erwägung, dass Kampfflugzeuge, Kriegsschiffe, Kampfpanzer und gepanzerte Fahrzeuge zunehmend anfälliger für Präzisionsangriffe sind und daher besser geschützt werden müssen, da sie für militärische Operationen nach wie vor von wesentlicher Bedeutung sind;

C. in der Erwägung, dass die Kommission in ihrer gemeinsamen Mitteilung vom 5. März 2024 mit dem Titel „Eine neue europäische Industriestrategie für den Verteidigungsbereich“ betont, dass im Jahr 2022 nur 18 % der gesamten Ausgaben für Ausrüstung auf die kooperative Beschaffung von Verteidigungsgütern in der EU entfielen, was weit unter dem derzeitigen gemeinsamen Richtwert von 35 % lag, der von den Mitgliedstaaten 2007 im EDA-Lenkungsausschuss auf Ministerebene festgelegt worden war; in der Erwägung, dass die Endnutzer von Verteidigungsgütern in erster Linie die nationalen Streitkräfte der Mitgliedstaaten sind und die Mitgliedstaaten daher nur dann in Betracht ziehen können, ihre Investitionen in Projekte in der Verteidigungsindustrie aufzustocken, wenn diese Projekte die Entwicklung militärischer Fähigkeiten von gemeinsamem Interesse für ihre Streitkräfte betreffen;

D. in der Erwägung, dass im Strategischen Kompass für Sicherheit und Verteidigung das Ziel festgelegt ist, Anreize für gemeinsame Investitionen der Mitgliedstaaten in gemeinsame Projekte und die gemeinsame Beschaffung von Verteidigungsfähigkeiten zu schaffen, die auf kooperative Weise innerhalb der EU entwickelt werden;

E. in der Erwägung, dass in der vorgeschlagenen Verordnung zur Einrichtung des EDIP die Durchführung europäischer Verteidigungsvorhaben von gemeinsamem Interesse vorgesehen ist; in der Erwägung, dass europäische Verteidigungsvorhaben von gemeinsamem Interesse kooperative Industrieprojekte umfassen, die darauf abzielen, die Wettbewerbsfähigkeit der technologischen und industriellen Basis der europäischen Verteidigung (EDTIB) in der gesamten Union zu stärken, und gleichzeitig zur Entwicklung der militärischen Fähigkeiten der Mitgliedstaaten beitragen sollen, die für die Sicherheits- und Verteidigungsinteressen der Union von entscheidender Bedeutung sind, einschließlich derjenigen, die den Zugang zu allen operativen Bereichen, d. h. an Land, auf See, in der Luft, im Weltraum und im Cyberraum, gewährleisten;

1. erachtet die erhebliche Aufstockung der Verteidigungsausgaben unter den EU-Mitgliedstaaten als klares Zeichen für ihre Entschlossenheit, auf das sich verschlechternde Sicherheitsumfeld zu reagieren, indem sie die militärischen Fähigkeiten erhöhen, die Abschreckung verstärken und ihr gemeinsames Engagement für die europäische und die transatlantische Verteidigung bekräftigen; stellt ferner fest, dass die Stärkung der Sicherheit und Verteidigung Europas nicht nur eine Erhöhung der nationalen Verteidigungsausgaben erfordert, sondern auch einen umfassenden Übergang

zu mehr Koordinierung, Effizienz und Integration in der Art und Weise, wie die Mitgliedstaaten ihre Verteidigungspolitik entwickeln, finanzieren und umsetzen;

2. stellt fest, dass es der EU und ihren Mitgliedstaaten trotz verstärkter Anstrengungen im Verteidigungsbereich nach wie vor an strategischen kollektiven Fähigkeiten, Führungs- und Kontrollstrukturen und nachhaltigen militärischen Kapazitäten mangelt; betont, dass diese Lücken die Fähigkeit der EU und ihrer Mitgliedstaaten erheblich einschränken, ein anhaltendes breit angelegtes Engagement im Verteidigungsbereich aufrechtzuerhalten, insbesondere angesichts von Handlungen der hybriden Kriegsführung; fordert dringende Maßnahmen, mit denen diese kritischen Defizite bei den Fähigkeiten im Zuge einer verstärkten Zusammenarbeit, einer koordinierte Planung und gezielter Investitionen behoben werden, um die Verteidigungsbereitschaft sicherzustellen;

3. betont, dass diese Fähigkeitslücken nur geschlossen werden können, indem autonome strategische Enabler entwickelt werden, ohne die die Streitkräfte der Mitgliedstaaten keine wirksamen gemeinsamen militärischen Operationen durchführen können; empfiehlt in diesem Zusammenhang die Entwicklung einer sicheren und geschützten gemeinsamen Architektur für Kommando, Kontrolle, Kommunikation, Aufklärung, Überwachung, Zielerfassung und -erkennung sowie gemeinsamer Verteidigungsfähigkeiten in den Bereichen Weltraum, strategischer Lufttransport, Luftbetankung und Prävention chemischer, biologischer, radiologischer und nuklearer (CBRN) Risiken; lobt die Arbeit der EDA, die einen Überblick über die und eine Analyse der Verteidigungslandschaft in der EU bietet sowie Empfehlungen zu Möglichkeiten der Zusammenarbeit bei der Entwicklung und Beschaffung von Fähigkeiten im Rahmen der Prioritäten für die Fähigkeitenentwicklung (CDP) und der Koordinierten Jährlichen Überprüfung der Verteidigung (CARD) ausspricht;

4. stellt fest, dass ein unmittelbarer Verteidigungsbedarf besteht, der durch Lieferungen oder Unterstützung aus Drittländern gedeckt werden kann; betont darüber hinaus, dass die Sicherheit Europas nach wie vor stark von der Verteidigungsindustrie von Drittländern abhängt; betont, dass im derzeitigen geopolitischen Kontext und angesichts des Umstands, dass die EU mehr Verantwortung für die Verteidigung übernehmen muss, ein gesteuerter Übergang von der Abhängigkeit von Drittländern hin zu einer strategischen Autonomie und einer Stärkung der EDTIB vollzogen werden muss;

Entwicklung von Verteidigungsfähigkeiten durch Vorzeigeprojekte in vorrangigen Bereichen

5. stellt fest, dass der Europäische Rat die in dem Dokument mit dem Titel „Frieden sichern: Fahrplan für die Verteidigungsbereitschaft 2030“ gemachte Zusage gebilligt hat, vier erste europäische Leitinitiativen für die Bereitschaft auszuarbeiten, nämlich die europäische Drohnenabwehrinitiative, den Schutzschild für die Ostflanke, den europäischen Luftschild und den europäischen Weltraumschild; stellt fest, dass diese vorgeschlagenen Vorzeigeprojekte ein sehr breites Spektrum von Verteidigungsfähigkeiten abdecken; fordert die Kommission, die Mitgliedstaaten und die EDA daher nachdrücklich auf, die spezifischen Ziele und den Zeitplan für die Umsetzung, den technologischen Umfang und den erwarteten Umfang jedes dieser Projekte eindeutig festzulegen;

6. stellt fest, dass eine weithin vereinbarte Definition von „Vorzeigeprojekten“ als groß angelegte, europaweite Kooperationsinitiativen im Bereich der Verteidigungsfähigkeiten und der industriellen Entwicklung festgelegt werden muss, einschließlich strategischer Enabler in einem gemeinsamen Rahmen wie dem EDIP, damit diese in kohärenter Weise im Rahmen der Verteidigungs- und Industriepolitik der EU ermittelt und umgesetzt werden können; betont, dass die Definition von Vorzeigeprojekten von entscheidender Bedeutung ist, um sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten wirksam zusammenarbeiten, Ressourcen gebündelt werden, um kritische Lücken bei den Fähigkeiten zu schließen, und Fortschritte auf dem Weg zu einer echten europäischen Verteidigungsunion erzielt werden;

Ermittlung von Vorzeigeprojekten und Sicherstellung ihrer ordnungsgemäßen Einrichtung und Durchführung

7. betont, dass die Ziele von Vorzeigeprojekten mit denen der vereinbarten Zielen der EU im Verteidigungsbereich in Einklang gebracht werden müssen; betont ferner, dass sie sich mit innovativen Technologiebereichen für die Verteidigung befassen und zur Entwicklung modernster Verteidigungsfähigkeiten beitragen sollten, die den Anforderungen der modernen Kriegsführung gerecht werden, einschließlich der zunehmenden Notwendigkeit, militärische Operationen, Truppen und Waffen zu vernetzen, die Cyberabwehr zu gewährleisten, Instrumente für die Sammlung, Speicherung, Verarbeitung und Weitergabe von nachrichtendienstlichen Informationen sowie für die Unterstützung bei damit verbundenen Entscheidungen zu entwickeln, sowie präzise Tiefenschläge durchzuführen und Drohnenangriffe abzuwehren;

8. betont, dass Vorzeigeprojekte darauf abzielen sollten, eine engere Zusammenarbeit und Innovationen im Rahmen der Governance-Mechanismen auf EU-Ebene zu fördern und bewährte Verfahren für eine gemeinsame und koordinierte Strategie für die europäische Verteidigung aufzuzeigen; betont ferner, dass eine verantwortungsvolle Verwaltung von Vorzeigeprojekten auf einer gemeinsamen Vision und einer wirksamen Koordinierung zwischen ihren programmatischen Akteuren, d. h. den Regierungen, den militärischen Hauptquartieren und den für die Vergabe öffentlicher Aufträge zuständigen Stellen der EU-Mitgliedstaaten und den Unternehmen der Verteidigungsindustrie, beruhen muss; ist der Ansicht, dass man bei Vorzeigeprojekten Nutzen aus der bestehenden Zusammenarbeit im Rahmen von Projekten der Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit und des Europäischen Verteidigungsfonds ziehen und darauf aufbauen könnte;

9. stellt fest, dass die europäischen Verteidigungsvorhaben von gemeinsamem Interesse als neues Instrument im Rahmen des EDIP eingerichtet wurden; stellt fest, dass Vorzeigeprojekte in diesem Rahmen entwickelt werden könnten;

10. fordert, dass ein sehr breites Spektrum von Akteuren aus der Industrie, auch Midcap-Unternehmen und kleine und mittlere Unternehmen, in Vorzeigeprojekte eingebunden werden, um die Verbreitung von Innovationen über die gesamte Palette der europäischen Verteidigungsvorhaben von gemeinsamem Interesse hinweg zu ermöglichen;

11. betont, dass verhindert werden muss, dass Militärtechnologien, insbesondere sensible neue Technologien und kritische Güter mit doppeltem Verwendungszweck,

insbesondere in den Bereichen Weltraum, Quantentechnologien und KI, in Bereiche außerhalb der EU transferiert werden, die Anlass zur Sorge geben; fordert die Mitgliedstaaten, die an Vorzeigeprojekte beteiligt sind, nachdrücklich auf, sich zu verpflichten, gemeinsame Ansätze zu verfolgen und eine gemeinsame Strategie für die Erteilung von Ausfuhrgenehmigungen für Produkte, die aus Vorzeigeprojekten stammen, festzulegen und zu vereinbaren;

Governance von Vorzeigeprojekten und die Rolle des Parlaments

12. fordert die Kommission und die Mitgliedstaaten auf, weitere Vorschläge für Vorzeigeprojekte vorzulegen, die sich mit der Entwicklung von Verteidigungsfähigkeiten befassen und es den Mitgliedstaaten ermöglichen, ihre nationalen Anstrengungen besser auf die vereinbarten Ziele der EU im Verteidigungsbereich abzustimmen;

13. empfiehlt der Kommission, der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der EDA, sich an einer unterstützenden Rolle zu beteiligen, um die Umsetzung von Vorzeigeprojekten zu erleichtern;

14. verpflichtet sich, seine Kontrollfunktion und seine legislative und haushaltspolitische Rolle in Bezug auf die Auswahl, Durchführung und Finanzierung von Vorzeigeprojekten auf der Grundlage regelmäßiger und umfassender Informationen und Berichte der Kommission auszuüben;

Sicherstellung der langfristigen Finanzierung von Vorzeigeprojekten

15. fordert die Kommission auf, zu prüfen, wie im nächsten mehrjährigen Finanzrahmen ein spezifischer Fonds eingerichtet werden kann, mit dem die langfristige Finanzierung von Vorzeigeprojekten sichergestellt werden kann; betont, dass Vorzeigeprojekte angemessen und ausreichend finanziert werden müssen, dabei jedoch die Mittel, die anderen strategischen Bereichen des EU-Haushalts für Verteidigung zugewiesen wurden, nicht gefährdet werden;

16. stimmt der Bemerkung des Europäischen Rechnungshofs zum EDIP-Vorschlag zu, wonach die für den Abschluss von Vorzeigeprojekten erforderliche Zeit den im EDIP vorgesehenen Durchführungszeitraum von zwei Jahren voraussichtlich überschreiten wird; betont daher, dass Vorzeigeprojekte nur dann Mittel aus dem EDIP erhalten können, wenn sich die betreffenden Mitgliedstaaten verpflichten, Vorzeigeprojekte während ihrer gesamten Laufzeit, d. h. deutlich über den ursprünglichen Zeitraum von zwei Jahren hinaus, mitzufinanzieren;

17. fordert die EU-Mitgliedstaaten auf, die Möglichkeit zu prüfen, systematisch einen Teil ihrer nationalen Verteidigungshaushalte gezielt für die Entwicklung von Partnerschaftsinitiativen und die Beschaffung von Verteidigungsgütern, die im Rahmen von Vorzeigeprojekten hergestellt werden, vorzusehen;

°

° °

18. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung dem Rat und der Kommission sowie der NATO, der Parlamentarischen Versammlung der NATO, den Agenturen der EU in den Bereichen Sicherheit und Verteidigung und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

BEGRÜNDUNG

Eine neue Verteidigung für einen dauerhaften Frieden.

Das 19. Jahrhundert war ein Zeitalter, das aus Stahl geschmiedet wurde. Das Aufkommen von Stahl veränderte die Welt und schuf die Grundlage für eine Ära nie dagewesener industrieller Macht und einer völlig neuen Kriegsführung. Als der Erste Weltkrieg ausbrach, war Stahl weit mehr als nur ein Material, er war das Rückgrat moderner Konflikte, eine Kraft, die struktureller Gestaltung, Logistik, Verteidigung und militärischer Strategie gleichermaßen ihren Stempel aufdrückte. Dieses revolutionäre Material diente als Grundlage für eine beispiellose industrielle Revolution und neuartige Waffensysteme: Kanonen, Munition, Kriegsschiffe, gepanzerte Fahrzeuge und Luftfahrzeuge, Helme, Infrastrukturen. Dabei war es notwendig, den neuen industriellen Rahmen mit einer groß angelegten Produktion der Materialen zu verbinden, um den Bedarf an der Front zu decken.

Heutzutage scheint sich die Kriegsführung, die einst von einer großen mächtigen Maschinerie – den konventionellen Waffen des 19. Jahrhunderts – geprägt war, vom Schlachtfeld in den digitalen Raum zu verlagern. Die neuen Technologien verändern Strategien, den Cyberbereich und die künstliche Intelligenz, wobei es nicht mehr nur um massive Feuerkraft und großflächige Konfrontationen geht, sondern man sich vielmehr in Richtung einer Miniaturisierung und Dezentralisierung von Systemen bewegt, was sich am Einsatz von Drohnen, KI-gestützten Waffen, intelligenten Minen und tragbaren Raketensystemen auf den Schlachtfeldern zeigt. Selbst die Rolle des Menschen verändert sich: Es gibt immer weniger unmittelbare menschliche Beteiligung und Präsenz an vorderster Front. Konflikte stellen sich heute in einem gänzlich anderen Bild dar und bringen völlig neue Bedrohungen mit sich.

Die EU und ihre Mitgliedstaaten müssen sich heutzutage angesichts der Herausforderungen, die sich aus dem Aufkommen neuer und sich verschärfender Bedrohungen für die Sicherheit der EU ergeben, mit einem neuen Verteidigungsrahmen befassen, um ihre gemeinsame Souveränität zu verteidigen und eigenständig oder gemeinsam mit ihren Verbündeten, insbesondere innerhalb der NATO, zu handeln und auf unmittelbare und künftige Bedrohungen zu reagieren.

Veränderung

Nach drei Jahrzehnten, die in der gesamten EU von einer Entwicklung hin zur Abrüstung geprägt waren, haben es die Veränderungen des globalen und regionalen Sicherheitsumfelds und neue Bedrohungen für die Sicherheit des europäischen Kontinents erforderlich gemacht, dass die EU-Mitgliedstaaten ihre Anstrengungen verstärken, um mehr militärische Fähigkeiten für ihre Verteidigung zu erwerben. Auf dem NATO-Gipfeltreffen vom 25. Juni 2025 in Den Haag haben sich 23 EU- und NATO-Mitgliedstaaten verpflichtet, bis 2035 jährlich 5 % ihres Bruttoinlandsprodukts für den Kernbedarf im Verteidigungsbereich sowie für verteidigungs- und sicherheitsbezogene Ausgaben zu investieren.

Wahlmöglichkeiten

Der erwartete Anstieg der Gesamtmilitärausgaben der EU und ihrer Mitgliedstaaten dürfte sich in den nächsten Jahren in mehreren Hundert Milliarden Euro an Investitionen in neue Verteidigungsgüter niederschlagen.

Bislang bleibt die Entwicklung und Beschaffung von Verteidigungsgütern im Rahmen der europäischen Zusammenarbeit eher die Ausnahme. Darüber hinaus hat die Kommission angegeben, dass 78 % der von den EU-Mitgliedstaaten zwischen dem Beginn des Angriffskriegs Russlands im Februar 2022 und Juni 2023 beschafften Verteidigungsgüter aus Ländern außerhalb der EU stammten, wobei allein die USA 63 % davon ausmachten.

Aufbau einer Entscheidungsarchitektur

Vor diesem Hintergrund hat die EU im Laufe der Jahre neue Wege beschritten und neue Initiativen ins Leben gerufen, um die Verteidigungsfähigkeiten auf kollektive und kooperative Weise zu stärken und weiterzuentwickeln. Im Rahmen der Bemühungen der EU, die EU-Mitgliedstaaten bei der Zusammenarbeit zur Entwicklung neuer Fähigkeiten zu unterstützen, ist das Konzept der europäischer Verteidigungsvorhaben von gemeinsamem Interesse seit Langem ein fester Bestandteil der Politikgestaltung.

Mit dem 2017 ins Leben gerufenen Mechanismus der **Ständigen Strukturierten Zusammenarbeit (SSZ)** sind mehrere Dutzend Projekte der gemeinsamen Entwicklung gefördert worden. Darüber hinaus wird in dem im März 2022 angenommenen **Strategischen Kompass für Sicherheit und Verteidigung** die gemeinsame Entwicklung von Fähigkeiten der nächsten Generation in allen operativen Bereichen gefordert. Mit der **Erklärung von Versailles** haben sich die EU-Mitgliedstaaten im März 2022 außerdem verpflichtet, entsprechende Industrieinitiativen zu fördern, unter anderem durch wichtige Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse und Industrieallianzen. In den politischen Leitlinien für die nächste Europäische Kommission 2024-2029 mit dem Titel „Europas Wahl“ hat die Präsidentin der Kommission die im Verteidigungsbereich anstehenden Aufgaben aufgezählt, darunter die Bündelung von Ressourcen zur Bekämpfung der größten gemeinsamen und grenzüberschreitenden Bedrohungen durch Vorzeigeprojekte der Europäischen Verteidigungsunion. In dem von der Kommission im März 2025 veröffentlichten **Weißbuch zur Verteidigungsbereitschaft 2030** werden Bereiche festgelegt, in denen die Mitgliedstaaten ihre Anstrengungen dringend bündeln sollten, einschließlich einer Reihe solcher Projekte, die von den Mitgliedstaaten festzulegen sind und von den EU-Anreizen profitieren würden. Der Vorschlag der Kommission vom März 2024 für eine Verordnung zur Einrichtung des Programms für die europäische Verteidigungsindustrie (EDIP) bildet den ersten Rechtsrahmen für diese Projekte. Der Europäische Rechnungshof wies in seinem Sonderbericht zu diesem Vorschlag darauf hin, dass bei der Auswahl der Projekte die Gewährleistung einer langfristigen finanziellen Unterstützung als Voraussetzung gewährleistet sein muss. Schließlich schlägt die Kommission in ihrem Konzeptpapier vom 29. September 2025 mit dem Titel **„Fahrplan 2030 für die Verteidigungsbereitschaft“** vor, vier erste europäische Leitinitiativen für die Bereitschaft in die Wege zu leiten.

Für Vorzeigeprojekte von gemeinsamem Interesse für die europäische Verteidigung bedarf es strategischer Leitlinien und Empfehlungen in Bezug auf ihre Auswahl, Durchführung, Finanzierung und Aufsicht, damit sie die größtmögliche Wirkung entfalten können und gleichzeitig der Zusammenhalt zwischen den Mitgliedstaaten gewährleistet wird. Dabei sollte es sich um groß angelegte, europaweite, kooperative Initiativen im Bereich der Verteidigungsfähigkeiten und der industrielle Entwicklung handeln.

Um die Fähigkeitslücken zu schließen, müssen autonome strategische Enabler entwickelt werden, die den Streitkräften der Mitgliedstaaten die wirksame Durchführung gemeinsamer Militäroperationen ermöglichen, damit eine sichere und geschützte gemeinsame Architektur

für Kommando, Kontrolle, Kommunikation, Aufklärung, Überwachung, Zielerfassung und -erkennung sowie eine gemeinsame Abschreckung erreicht werden können, um den Staaten und ihren Bürgern ein Höchstmaß an Verteidigung für einen dauerhaften Frieden zu gewährleisten.

ANLAGE: ERKLÄRUNG ZU BEITRÄGEN

Gemäß Anlage I Artikel 8 der Geschäftsordnung erklärt die Berichterstatterin, dass sie in ihren Bericht Beiträge zu Angelegenheiten, die den Gegenstand des Dossiers betreffen, aufgenommen hat, die sie bei der Vorbereitung des Entwurfs eines Berichts von den folgenden Interessenvertretern, die in den Anwendungsbereich der Interinstitutionellen Vereinbarung über ein verbindliches Transparenz-Register[1] fallen, oder den folgenden Vertretern der Behörden von Drittländern, einschließlich ihrer diplomatischen Vertretungen und Botschaften, erhalten hat:

1. Interessenvertreter, die in den Anwendungsbereich der Interinstitutionellen Vereinbarung über ein verbindliches Transparenz-Register fallen

Für die vorstehende Liste ist ausschließlich die Berichterstatterin verantwortlich.

Wenn natürliche Personen in der Liste namentlich, mit ihrer Funktion oder mit beidem genannt werden, erklärt die Berichterstatterin, dass sie den betroffenen natürlichen Personen die Erklärung zum Datenschutz Nr. 484 des Europäischen Parlaments (https://www.europarl.europa.eu/data-protect/index.do) vorgelegt hat, in der die Bedingungen für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und die mit dieser Verarbeitung verbundenen Rechte dargelegt sind.

[1] Interinstitutionelle Vereinbarung vom Mai 2021 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über ein verbindliches Transparenz-Register (ABl. L 207 vom 11.6.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2021/611/oj).